

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 folgende Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg
- das Haus „Zollhof“ im Stadtteil Speckswinkel

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, sowie allen Verbänden, Vereinen, den politischen Parteien und Wählergruppen und Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung.

Politischen Parteien und Wählergruppen stehen die Räumlichkeiten nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung, die orts- bzw. kreisbezogen sind. Veranstaltungen mit überregionalem Charakter sind grundsätzlich ausgeschlossen

§ 3 Überlassung der Gemeinschaftshäuser

Die Gemeinschaftshäuser werden von dem Magistrat verwaltet. Die Abwicklung obliegt der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher. Jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung bedarf der Anmeldung und vorherigen Genehmigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Über die Nutzung wird ein schriftlicher Überlassungsvertrag geschlossen. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Übergabe und Rücknahme sind mit den jeweils Verantwortlichen abzustimmen.

§ 4

Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind zu beachten:

- Für die Gemeinschaftshäuser bestehen Getränkebezugsverträge. Zum dortigen Verzehr eingebrachte Getränke sind über den Getränkehandel Janik, Niederkleiner Straße 21, Neustadt (Hessen) zu beziehen. Davon ausgenommen sind Weine und Spirituosen.
- Im Haus „Zollhof“ hat die Bestellung über die Hausmeisterin/den Hausmeister zu erfolgen. Davon unabhängig kommt das Rechtsgeschäft zwischen dem Besteller und der Fa. Janik zustande. Zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtung ist der/dem Beauftragten der Stadt der Getränkebezug auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Nutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt durch den Nutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- Den Nutzern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und aller im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Bestimmungen sowie die Einholung der nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Gestattung des Verkaufs von Speisen und Getränken.
- Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Rechte der Stadt als Eigentümer üben die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher aus. Das Hausrecht bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt dem verantwortlichen Veranstalter.
- Die Nutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich untersagt und zuvor mit der Vermieterin abzusprechen.

§ 5

Übertragung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe durch / an die Hausmeisterin/den Hausmeister. Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, die Rechte aus der Überlassung auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist für satzungsmäßige Zwecke der örtlichen Vereine und Verbände sowie der politischen Parteien und Wählergruppen kosten- und gebührenfrei, wenn die Reinigung selbst übernommen wird; andernfalls sind die der Stadt entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen, es sei denn, der Magistrat verzichtet im Einzelfall auf die Erstattung.

(2) Für die Überlassung der Gemeinschaftshäuser gelten folgende Nutzungsentgelte:

a) **Dorfgemeinschaftshaus**

Großer Saal pro Tag	180,00 €
Auswärtige Nutzer	240,00 €

Kleiner Saal	90,00 €
Auswärtige Nutzer	150,00 €

Kühlraumnutzung pro Tag für den kleinen Saal	12,00 €
--	---------

Die Nutzung des Großen bzw. des Kleinen Saal schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

b) **„Zollhof“**

Saal pro Tag	180,00 €
Auswärtige Nutzer	240,00 €

Die Nutzung des Saales schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

Bei Nutzungen von zwei und mehr aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Abschlag von 50 % auf die jeweiligen Nutzungsentgelte gewährt. Es werden keine gesonderten Entgelte berechnet, wenn Vor- und Nachbereitungszeiten am vorhergehenden Tag bzw. am folgenden Tag der Anmietung anfallen und insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

Neben den o. a. Entgelten ist je Nutzungstag ein Pauschalbetrag für Stromverbrauch, Wasser, Abwasser und Müllbeseitigung zu zahlen.

Dieser beträgt bei Nutzung des

- kleinen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	25,00 €
- großen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	50,00 €
- Saales im „Zollhof“ Speckswinkel	50,00 €

(3) Die der Stadt entstehenden Reinigungskosten sind zu ersetzen.

Die Kostenbeiträge entfallen, wenn die Nutzerin/der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt und deren Ordnungsmäßigkeit durch die Hausmeisterin/den Hausmeister bestätigt wird.

(4) Der Magistrat kann das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen karitativer oder sozialer Art sowie Veranstaltungen, die den Interessen der Stadt oder der Allgemeinheit dienen, grundsätzlich ermäßigen oder ganz auf dessen Entrichtung verzichten.

§ 7
Kaution/Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übernahme der Gemeindehäuser eine Kaution in Höhe von 300,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Im Einzelfall kann seitens des Magistrates eine höhere Kaution festgelegt werden.

Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin/der Nutzer über eine, die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist.

§ 8
Jugendraum „Zollhof“

Ein Raum im Untergeschoss des Hauses „Zollhof“ steht der örtlichen Jugend als Begegnungsstätte und für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt in Abstimmung mit der städtischen Jugendpflegerin/dem städtischen Jugendpfleger.

In dem Raum gilt Rauch- und Alkoholverbot.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen) vom 22. Dezember 2008 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), 27. Oktober 2020

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister

